

PREISBLATT FÜR ERSATZVERSORGUNG (GEMEINSAME MESSUNG) IN GEMEINDEN ÜBER 25.000 EINWOHNER

in Verbindung mit der gemeinsamen Versorgung einer Wärmepumpe, Speicherheizung oder Marmorheizung

Allgemeine Preise und Bedingungen der Versorgung von Haushaltskunden* im Sinne von § 3 Nr. 22 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Elektrizität im Rahmen der Ersatzversorgung
Preise gültig ab 01.09.2023

VERBRAUCH IM JAHR	ARBEITSPREIS netto	brutto	GRUNDPREIS netto	brutto
bis 30.000 kWh in der Hochtarifzeit (HT)	33,574 ct/kWh	39,95 ct/kWh	19,79 €/Monat	23,55 €/Monat
In der Niedertarifzeit (NT)	23,443 ct/kWh	27,90 ct/kWh		

In den Bruttopreisen sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Die Bruttopreise sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

ERLÄUTERUNG ZUR ZUSAMMENSETZUNG DES ALLGEMEINEN PREISES UND ZU DEN TATSÄCHLICH EINFLIESSENDEN KOSTENBELASTUNGEN:

ZUSAMMENSETZUNG ARBEITSPREIS [in ct/kWh]			ZUSAMMENSETZUNG GRUNDPREIS [in €/Jahr]	
	Hochtarif	Niedertarif		
ARBEITSPREIS (netto)	33,574	23,443	GRUNDPREIS (netto)	237,48
▪ Stromsteuer	2,050	2,050	▪ verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	73,00
▪ Konzessionsabgabe	1,590	0,110	▪ Messstellenbetrieb (falls vom Netzbetreiber durchgeführt) ¹⁾	40,30
▪ gesetzliche Umlagen				
KWK-Umlage	0,357	0,357		
§19-StromNEV-Umlage	0,417	0,417		
Offshore-Haftungsumlage	0,591	0,591		
Netzentgelt pro verbrauchter kWh	7,850	2,000		
▪ Versorgeranteil	20,719	17,918	▪ Versorgeranteil	124,18

* Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 30.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

¹⁾ Preis für Messstellenbetrieb mit konventioneller Messeinrichtung. Beim Einsatz anderer Messsysteme werden die jeweils anfallenden Kosten verrechnet.

Bei der Konzessionsabgabe werden die Höchstsätze gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) verrechnet. Falls eine Gemeinde auf die Konzessionsabgabe ganz oder teilweise verzichtet, verringern sich die Arbeitspreise in dieser Gemeinde entsprechend.

Schwachlastzeit: Die Schwachlastzeit (=Niedertarifzeit) beträgt täglich bis auf weiteres 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr des nächsten Tages. Alle übrigen Zeiten gelten als Hochtarifzeit.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers unter www.allgaeunetz.com veröffentlicht.

Die Belieferung erfolgt im Rahmen der Ersatzversorgung.

VERRECHNUNGSPREISE (BRUTTO) FÜR SONSTIGE GERÄTE

Eintarifzähler	12,79 €/Jahr
Zweitarifzähler inkl. Tarifsaltgerät	47,96 €/Jahr
Stromwandlersatz	53,55 €/Jahr